

17.06.2015

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Schule und Weiterbildung

zum Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der CDU
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 16/8441

Gesetz zur Sicherung von Schullaufbahnen und zur Weiterentwicklung des Schulrechts (12. Schulrechtsänderungsgesetz)

Berichterstatter

Abgeordneter Große Brömer

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 16/8441) wird mit folgenden Änderungen und ansonsten unverändert angenommen:

Datum des Originals: 17.06.2015 / Ausgegeben: 19.06.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Beschlüsse des Ausschusses für Schule und Weiterbildung

**Gesetz zur Sicherung von Schullaufbahnen und zur Weiterentwicklung des Schulrechts
(12. Schulrechtsänderungsgesetz)**

**Gesetz zur Sicherung von Schullaufbahnen und zur Weiterentwicklung des Schulrechts
(12. Schulrechtsänderungsgesetz)**

Artikel 1

Artikel 1

Das Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Gesetz vom 25. März 2015 (GV. NRW. S. 309) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Das Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Gesetz vom 25. März 2015 (GV. NRW. S. 309) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 132b folgende Angabe eingefügt:

1. unverändert

„§ 132c Sicherung von Schullaufbahnen“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- aa) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:

„Die Schule ist ein Raum religiöser wie weltanschaulicher Freiheit.“

- bb) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „Die Schule“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.

- b) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Die Schule ermöglicht und respektiert im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unterschiedliche Auffassungen. Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 58 nehmen ihre Aufgaben unparteilich wahr. Sie dürfen in der Schule keine politischen, religiö-

sen, weltanschaulichen oder ähnlichen Bekundungen abgeben, die die Neutralität des Landes gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden gefährden oder stören. Insbesondere ist ein Verhalten unzulässig, welches bei Schülerinnen und Schülern oder den Eltern den Eindruck hervorruft, dass eine Schulleiterin oder ein Schulleiter, eine Lehrerin oder ein Lehrer oder eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter gemäß § 58 gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt. Die Besonderheiten des Religionsunterrichts und der Bekenntnis- und Weltanschauungsschulen bleiben unberührt.“

c) Absatz 12 wird wie folgt gefasst:

„(12) Die Absätze 1 bis 11 gelten mit Ausnahme der sich aus der staatlichen Neutralität für das Schulpersonal ergebenden Verpflichtungen (Absatz 8 Satz 3) auch für Ersatzschulen.“

2. In § 5 Absatz 2 wird nach dem Wort „tragen“ ein Komma eingefügt.

Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

3. - bisher 2. - unverändert

4. § 17a Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Wortlaut werden die folgenden Sätze vorangestellt:

„Der Unterricht wird im Klassenverband und in Kursen erteilt. Andere Unterrichtsformen können für begrenzte Zeit an die Stelle des Unterrichts im Klassenverband und in Kursen treten.“

b) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„In den Klassen 5 und 6 findet der Unterricht in integrierter und bindendifferenzierender Form statt.“

Die bisherigen Nummern 4 bis 10 werden die Nummern 5 bis 11.

- | | |
|--|---|
| <p><u>3.</u> In § 34 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Eine Ausnahme“ durch die Wörter „Der Besuch einer anderen Schule“ ersetzt.</p> | <p><u>5.</u> - bisher 3. - unverändert</p> |
| <p><u>4.</u> In § 37 Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Sekundarstufe I“ das Wort „(Vollzeitschulpflicht)“ eingefügt.</p> | <p><u>6.</u> - bisher 4. - unverändert</p> |
| <p><u>5.</u> § 43 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:</p> <p style="padding-left: 40px;">„(3) Für nicht schulpflichtige Schülerinnen gelten die Schutzfristen vor und nach der Geburt eines Kindes entsprechend den Regelungen des Mutterschutzgesetzes.“</p> <p>b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.</p> | <p><u>7.</u> - bisher 5. - unverändert</p> |
| <p><u>6.</u> In § 48 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „sowie die Ergebnisse zentraler Lernstandserhebungen“ gestrichen.</p> | <p><u>8.</u> - bisher 6. - unverändert</p> |
| <p><u>7.</u> In § 49 Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „außerschulische“ ein Komma und das Wort „insbesondere“ eingefügt.</p> | <p><u>9.</u> - bisher 7. - unverändert</p> |
| <p><u>8.</u> <u>§ 57 Absatz 4 wird wie folgt geändert:</u></p> <p>a) <u>Satz 3 wird aufgehoben.</u></p> <p>b) <u>Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.</u></p> | <p><u>10.</u> - bisher 8. -
§ 57 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) <u>Absatz 4 wird aufgehoben.</u></p> <p>b) <u>Absatz 5 wird Absatz 4.</u></p> <p>c) <u>Absatz 6 wird aufgehoben.</u></p> <p>d) <u>Absatz 7 wird Absatz 5.</u></p> |
| | <p><u>11.</u> <u>§ 58 Satz 2 wird aufgehoben.</u></p> |

Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 12 und in § 61 Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Absatz“ durch das Wort „Absatzes“ ersetzt.

9. § 61 wird wie folgt gefasst:

**„§ 61
Bestellung der Schulleiterin
oder des Schulleiters**

(1) Die obere Schulaufsichtsbehörde schreibt die Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers aus und prüft die eingegangenen Bewerbungen. Sie nennt der Schulkonferenz und dem Schulträger die Bewerberinnen und Bewerber, die das Anforderungsprofil der Ausschreibung erfüllen. Die Schulkonferenz und der Schulträger können diese Bewerberinnen und Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch einladen.

(2) Sowohl die Schulkonferenz als auch der Schulträger können gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde innerhalb von acht Wochen einen Vorschlag abgeben; er soll begründet werden. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann die Frist in begründeten Fällen verlängern. In der Schulkonferenz kann nicht mitwirken, wer sich um die zu besetzende Stelle beworben hat.

(3) Die obere Schulaufsichtsbehörde trifft die Auswahlentscheidung. Sie würdigt dabei die Vorschläge von Schulkonferenz und Schulträger. Sie teilt ihre Entscheidung unter Angabe der Gründe der Schulkonferenz und dem Schulträger mit. Bei der Ernennung findet § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, Absatz 3 und 4 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 874) geändert worden ist, keine Anwendung.

12. - bisher 9. -
§ 61 wird wie folgt gefasst:

**„§ 61
Bestellung der Schulleiterin
oder des Schulleiters**

(1) Die obere Schulaufsichtsbehörde schreibt die Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers aus und prüft die eingegangenen Bewerbungen. Sie nennt der Schulkonferenz und dem Schulträger die Bewerberinnen und Bewerber, die das Anforderungsprofil der Ausschreibung erfüllen. Die Schulkonferenz und der Schulträger können diese Bewerberinnen und Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch einladen.

(2) Sowohl die Schulkonferenz als auch der Schulträger können gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde innerhalb von acht Wochen einen Vorschlag abgeben; er soll begründet werden. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann die Frist in begründeten Fällen verlängern. In der Schulkonferenz kann nicht mitwirken, wer sich um die zu besetzende Stelle beworben hat.

(3) Die obere Schulaufsichtsbehörde trifft die Auswahlentscheidung. Sie würdigt dabei die Vorschläge von Schulkonferenz und Schulträger. Sie teilt ihre Entscheidung unter Angabe der Gründe der Schulkonferenz und dem Schulträger mit. Bei der Ernennung findet § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, Absatz 3 und 4 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 874) geändert worden ist, keine Anwendung.

(4) Die Schulaufsichtsbehörde kann Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter aus dringenden dienstlichen Gründen in Anspruch nehmen. Der Schulträger erhält Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von vier Wochen.

(4) Die Schulaufsichtsbehörde kann Stellen für Schulleiterinnen und Schulleiter aus dringenden dienstlichen Gründen in Anspruch nehmen. Der Schulträger erhält Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von vier Wochen.

(5) Zur Schulleiterin oder zum Schulleiter bestellt werden kann nur

(5) Zur Schulleiterin oder zum Schulleiter bestellt werden kann nur

1. an Schulen, mit Ausnahme von Förderschulen, wer
 - a) die Befähigung zum Lehramt für eine der in dem betreffenden Schulsystem vorhandenen Schulstufen besitzt oder
 - b) die Befähigung zu einem Lehramt einer bestimmten Schulform besitzt und aufgrund dieser Befähigung in Jahrgangsstufen, die in dem betreffenden Schulsystem vorhanden sind, verwendet werden kann;
2. an Förderschulen, wer die Befähigung zum Lehramt für sonderpädagogische Förderung, zum Lehramt für Sonderpädagogik oder zum Lehramt an Sonderschulen besitzt;
3. an Schulen für Kranke, wer eine Befähigung nach Nummer 1 oder 2 besitzt.

1. an Schulen, mit Ausnahme von Förderschulen, wer
 - a) die Befähigung zum Lehramt für eine der in dem betreffenden Schulsystem vorhandenen Schulstufen besitzt oder
 - b) die Befähigung zu einem Lehramt einer bestimmten Schulform besitzt und aufgrund dieser Befähigung in Jahrgangsstufen, die in dem betreffenden Schulsystem vorhanden sind, verwendet werden kann;
2. an Förderschulen, wer die Befähigung zum Lehramt für sonderpädagogische Förderung, zum Lehramt für Sonderpädagogik oder zum Lehramt an Sonderschulen besitzt;
3. an Schulen für Kranke, wer eine Befähigung nach Nummer 1 oder 2 besitzt.

Das für Schule zuständige Ministerium kann auf Grundlage der Laufbahnverordnung vom 28. Januar 2014 (GV. NRW. S. 22, ber. S. 203) in der jeweils geltenden Fassung im Einzelfall eine andere Lehramtsbefähigung zulassen.

Das für Schule zuständige Ministerium kann auf Grundlage der Laufbahnverordnung vom 28. Januar 2014 (GV. NRW. S. 22, ber. S. 203) in der jeweils geltenden Fassung im Einzelfall eine andere Lehramtsbefähigung zulassen.

(6) Über die Anforderungen des Absatz 5 Satz 1 hinaus müssen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden, die für die Leitung einer Schule (§ 59) erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere Fähigkeiten zur

(6) Über die Anforderungen des Absatzes 5 Satz 1 hinaus müssen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden, die für die Leitung einer Schule (§ 59) erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere Fähigkeiten zur

1. Führung, Teamarbeit und Konfliktlösung,
2. Organisation und Weiterentwicklung einer Schule,

1. Führung, Teamarbeit und Konfliktlösung,
2. Organisation und Weiterentwicklung einer Schule,

3. pädagogischen Beurteilung von Unterricht und Erziehung,
4. engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Schulträger und
5. Zusammenarbeit mit schulischen und außerschulischen Partnern.“

3. pädagogischen Beurteilung von Unterricht und Erziehung,
4. engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Schulträger und
5. Zusammenarbeit mit schulischen und außerschulischen Partnern.“

Die bisherigen Nummern 12 bis 15 werden die Nummern 13 bis 16.

10. Dem § 66 Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

13. - bisher 10. - unverändert

„Hierbei sollen pädagogische und sozialpädagogische Fachkräfte, die im Rahmen außerunterrichtlicher Angebote tätig sind und nicht der Schule angehören, in besonderer Weise berücksichtigt werden.“

11. § 70 Absatz 4 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

14. - bisher 11. - unverändert

„1. Grundsätze zur fachdidaktischen und fachmethodischen Arbeit,“

12. § 78 Absatz 4 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

15. - bisher 12. - unverändert

„Die Verpflichtung, Schulen zu errichten und fortzuführen besteht nicht, soweit und solange bereits vorhandene Schulen anderer öffentlicher oder privater Schulträger das Schulbedürfnis durch einen geordneten Schulbetrieb (§ 82) erfüllen.“

13. In § 80 Absatz 5 Nummer 1 wird das Wort „Orte“ durch das Wort „Orten“ ersetzt.

16. - bisher 13. - unverändert

Die bisherige Nummer 16 wird Nummer 17 und die Angabe „2. Halbsatz“ durch die Angabe „3. Halbsatz“ ersetzt.

14. § 100 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

17. - bisher 14. -

„(7) Träger öffentlicher Schulen dürfen keine Ersatzschulen errichten oder betreiben. Der Genehmigung als Ersatzschule steht ferner entgegen, wenn der Träger einer öffentlichen Schule auf die

§ 100 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Träger öffentlicher Schulen dürfen keine Ersatzschulen errichten oder betreiben. Der Genehmigung als Ersatzschule steht ferner entgegen, wenn der

Ersatzschule oder ihren Träger einen bestimmenden Einfluss ausüben kann. Beiträge zur Aufbringung der Eigenleistung nach § 105 Absatz 6 Satz 1 2. Halbsatz bleiben unberührt.“

Träger einer öffentlichen Schule auf die Ersatzschule oder ihren Träger einen bestimmenden Einfluss ausüben kann. Beiträge zur Aufbringung der Eigenleistung nach § 105 Absatz 6 Satz 1 3. Halbsatz bleiben unberührt.“

Die bisherigen Nummern 17 bis 23 werden die Nummern 18 bis 24.

15. In § 102 Absatz 3 Satz 2 und 4 wird jeweils das Wort „Anstellungsverhältnis“ durch das Wort „Beschäftigungsverhältnis“ ersetzt.

18. - bisher 15. - unverändert

16. Dem § 106 wird folgender Absatz 12 angefügt:

19. - bisher 16. - unverändert

„(12) Das Land übernimmt für Träger von Ersatzschulen, die Beteiligte in der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder sind, im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Ersatzschulträgers die Haftung für die Gegenwerte, die aufgrund des Ausscheidens des Ersatzschulträgers oder einer von ihm getragenen Ersatzschule aus der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder entstehen.“

17. In § 107 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „für Mutterschutz, Haus- und Vertretungsunterricht und andere den Unterricht unterstützende oder ergänzende Maßnahmen einschließlich von Mehrarbeitsvergütungen“ durch die Wörter „(für Mutterschutz, Haus- und Vertretungsunterricht und andere den Unterricht unterstützende oder ergänzende Maßnahmen einschließlich von Mehrarbeitsvergütungen)“ ersetzt.

20. - bisher 17. - unverändert

18. § 118 wird wie folgt geändert:

21. - bisher 18. - unverändert

a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Prüfungskommission“ ein Semikolon und die Wörter „eine staatliche Anerkennung der Abschlüsse ist damit nicht verbunden“ eingefügt.

- b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Anerkennung erlischt, wenn die Ergänzungsschule nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Anerkennung in Betrieb genommen wird oder der Betrieb ein Jahr geruht hat.“

19. In § 120 Absatz 6 werden die Wörter „Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik“ durch die Wörter „Landesbetrieb Information und Technik“ ersetzt.

22. - bisher 19. - unverändert

20. § 121 wird wie folgt geändert:

23. - bisher 20. - unverändert

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „(§ 3 Abs. 2)“ durch die Angabe „(§ 3 Absatz 4)“ ersetzt.

- bb) Satz 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Lehrerinnen und Lehrer sind zur Angabe der erforderlichen Daten verpflichtet. Andere Daten dürfen nur mit Einwilligung der Betroffenen erhoben werden. Die gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen nur den Personen zugänglich gemacht werden, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik“ durch die Wörter „den Landesbetrieb Information und Technik“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik“ durch die Wörter „Landesbetrieb Information und Technik“ ersetzt.

21. § 124 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 4 und 5“ durch die Wörter „Absatz 4 und § 6 Absatz 4“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Ihre Anstellung“ durch die Wörter „Die Begründung ihres Beschäftigungsverhältnisses“ ersetzt.

Die bisherige Nummer 24 wird Nummer 25 und § 132c wird wie folgt geändert:

22. Nach § 132b wird folgender § 132c eingefügt:

**„§ 132c
Sicherung von Schullaufbahnen**

(1) Der Schulträger einer Realschule kann dort einen Bildungsgang ab Klasse 7 einrichten, der zu den Abschlüssen der Hauptschule (§ 14 Absatz 4) führt, wenn eine öffentliche Hauptschule in der Gemeinde oder im Gebiet des Schulträgers im Sinne des § 78 Absatz 8 nicht vorhanden ist. Dies gilt als Änderung der Schule im Sinne des § 81 Absatz 2.

(2) Der Unterricht findet in der Regel in binnendifferenzierter Form im Klassenverband statt.

(3) Schülerinnen und Schüler einer Realschule mit dem Bildungsgang gemäß Absatz 1 Satz 1 können in den Fällen des § 13 Absatz 3 und des § 50 Absatz 5 Satz 2 ihre Schullaufbahn dort fortsetzen.“

24. - bisher 21. - unverändert

25. - bisher 22. -
Nach § 132b wird folgender § 132c eingefügt:

**„§ 132c
Sicherung von Schullaufbahnen**

(1) Der Schulträger einer Realschule kann dort einen Bildungsgang ab Klasse 7 einrichten, der zu den Abschlüssen der Hauptschule (§ 14 Absatz 4) führt, insbesondere wenn eine öffentliche Hauptschule in der Gemeinde oder im Gebiet des Schulträgers im Sinne des § 78 Absatz 8 nicht vorhanden ist. Dies gilt als Änderung der Schule im Sinne des § 81 Absatz 2.

(2) Schülerinnen und Schüler in dem Bildungsgang gemäß Absatz 1 werden im Klassenverband mit Schülerinnen und Schülern des Bildungsgangs gemäß § 15 Absatz 1 unterrichtet; hierbei sind Formen innerer und äußerer Differenzierung möglich. § 15 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.“

(3) Schülerinnen und Schüler einer Realschule mit dem Bildungsgang gemäß Absatz 1 Satz 1 können in den Fällen des § 13 Absatz 3 und des § 50 Absatz 5 Satz 2 ihre Schullaufbahn dort fortsetzen.“

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2, 9 und 10“ durch die Wörter „Nummer 2, 10 und 11“ ersetzt.
2. In Artikel 2 Absatz 2 wird die Angabe „Nummer 11“ durch die Angabe „Nummer 12“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. August 2015 in Kraft. Artikel 1 Nummer 8 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 9 ist erst für Verfahren zur Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters anzuwenden, die nach dem 1. Januar 2016 eingeleitet werden.

Artikel 2
Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. August 2015 in Kraft. Artikel 1 Nummer 2, 10 und 11 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 12 ist erst für Verfahren zur Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters anzuwenden, die nach dem 1. Januar 2016 eingeleitet werden.

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Gesetz zur Sicherstellung von Schullaufbahnen und zur Weiterentwicklung des Schulrechts (12. Schulrechtsänderungsgesetz)“ (Drucksache 16/8441) wurde am 29. April 2015 vom Plenum zur federführenden Befassung an den Ausschuss für Schule und Weiterbildung überwiesen. Der Hauptausschuss und der Integrationsausschuss beschäftigen sich mitberatend hiermit.

B Inhalt des Gesetzentwurfs

Die Fraktionen von SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN streben mit dem Gesetzentwurf zum einen eine Schulrechtsänderung an, sich auf das Kopftuchverbot für muslimische Lehrerinnen nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts beziehen.

Zum anderen soll durch den Gesetzentwurf Realschulen ermöglicht werden, zusätzlich einen Hauptschulbindungsgang ab Klasse 7 einzurichten, damit Hauptschüler/-innen auch dann ihren Abschluss machen können, wenn ihre Heimatgemeinde diese Schulform nicht länger anbieten sollte.

Ferner sieht der Entwurf Anpassungen an die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte vor, die in den aktuell geltenden Beteiligungsrechten der Schulkonferenz bei Besetzung von Schulleitungsstellen einen Verstoß gegen die im Beamtenrecht festgelegte Bestenauslese sieht.

C Beratungsverfahren

Der Ausschuss für Schule und Weiterbildung hat am 22. April 2015 erstmals mit dem Gesetzentwurf befasst und einen Vorratsbeschluss zur Durchführung einer Anhörung von Sachverständigen gefasst, die am 13. Mai 2015 erfolgt. An der Anhörung haben sich die beiden mitberatenden Ausschüsse nachrichtlich beteiligt.

Dabei wurden folgende Sachverständige gehört:

Sachverständige	Stellungnahmen
Robin Wagener für die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen, Köln/Düsseldorf	16/2755
Kirchenrat Dr. Thomas Weckelmann Evangelisches Büro NRW, Düsseldorf	16/2752
Dr. Antonius Hamers Katholisches Büro NRW, Düsseldorf	16/2744
Samir Bouaissa Zentralrat der Muslime Deutschlands, Köln	-
Anne-Kathrin Kenkmann Juristische Fakultät, Ruhr-Universität Bochum, Bochum	16/2753
Prof. Dr. Stefan Muckel Institut für Kirchenrecht und rheinische Kirchenrechtsgeschichte, Universität zu Köln, Köln	16/2743
Rainer Dahlhaus Schulleitungsvereinigung der Gesamtschulen in Nordrhein- Westfalen, Wuppertal	16/2741
Brigitte Balbach lehrer nrw, Düsseldorf	16/2747
Eberhard Kwiatkowski Landeselternkonferenz NRW, Velbert	16/2749
Maike Finnern Deutscher Gewerkschaftsbund, Landesverband NRW, Düssel- dorf/Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband NRW, Essen	16/2754
Rüdiger Käuser Westfälisch-Lippische Direktorenvereinigung, Siegen-Weidenau	16/2736
Prof. Dr. Hinnerk Wißmann Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Westfälische Wilhelms-Universität, Münster	16/2740
Udo Beckmann Verband Bildung und Erziehung, Landesverband NRW, Dortmund	16/2758
Prof. Dr. Fabian Wittreck Professur für Öffentliches Recht, Westfälische Wilhelms-Universität, Münster	16/2760
Andreas Niessen Geschwister-Scholl-Gymnasium, Pulheim	16/2733
Peter Silbernagel Philologen-Verband NRW, Düsseldorf	16/2734

siehe hierzu das Ausschussprotokoll 16/907.

Außerdem hört der Ausschuss folgende Sachverständige ausschließlich schriftlich an:

Schriftliche angehörte Sachverständige	Stellungnahmen
Roland Staude Deutscher Beamtenbund Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf	vgl. 16/2747 (lehrer nrw) vgl. 16/2734 (Philologen-Verband) vgl. 16/2735 (vlbs)
Wilhelm Schröder Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Berufskollegs NW e.V., Düsseldorf	16/2735
Roswitha Fischer Verein Kath. Deutscher Lehrerinnen e.V., Landesverband NRW, Essen/Christl. Gewerkschaftsbund Deutschlands, Landesverband NRW, Duisburg	16/2745
Petra Witt Verband Deutscher Privatschulen NRW e.V., Düsseldorf	16/2750
Ingrid Habrich Rheinische Direktorenvereinigung, Mönchengladbach	16/2746
Margret Rössler Schulleitungsvereinigung Nordrhein-Westfalen e.V., Münster	16/2756
Regine Schwarzhoff Elternverein Nordrhein-Westfalen e.V., Recklinghausen	16/2759
Dr. Herbert Heermann Katholische Elternschaft Deutschlands, Landesverband NRW, Bonn	16/2757
Behrend Heeren Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule Nordrhein- Westfalen e.V., Dortmund	16/2751
Ulrich Czygan Landeselternschaft der Gymnasien in NRW e.V., Düsseldorf	16/2751

Die letztmalige Befassung mit dem Gesetzentwurf erfolgte im federführenden Ausschuss für Schule und Weiterbildung am 17. Juni 2015.

Hierzu lag zum einen ein Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der PIRATEN-Fraktion vor:

„Das 12. Schulrechtsänderungsgesetz wird wie folgt geändert:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:

„Die Schule ist ein Raum religiöser wie weltanschaulicher Freiheit.“

bb) In dem neuen Satz 2 werden die Wörter „Die Schule“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.

b) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Die Schule ermöglicht und respektiert im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unterschiedliche Auffassungen. Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 58 nehmen ihre Aufgaben unparteilich wahr. Sie dürfen in der Schule keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnlichen Bekundungen abgeben, die die Neutralität des Landes gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden gefährden oder stören. Insbesondere ist ein Verhalten unzulässig, welches bei Schülerinnen und Schülern oder den Eltern den Eindruck hervorruft, dass eine Schulleiterin oder ein Schulleiter, eine Lehrerin oder ein Lehrer oder eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter gemäß § 58 gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt. Die Besonderheiten des Religionsunterrichts und der Bekenntnis- und Weltanschauungsschulen bleiben unberührt.“

c) Absatz 12 wird wie folgt gefasst:

„(12) Die Absätze 1 bis 11 gelten mit Ausnahme der sich aus der staatlichen Neutralität für das Schulpersonal ergebenden Verpflichtungen (Absatz 8 Satz 3) auch für Ersatzschulen.““

2. Die bisherigen Nummern 2 bis 7 werden die Nummern 3 bis 8.

3. Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9 und wie folgt gefasst:

„9. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird aufgehoben.

b) Absatz 5 wird Absatz 4.

c) Absatz 6 wird aufgehoben.

d) Absatz 7 wird Absatz 5.“

4. Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 eingefügt:

„10. § 58 Satz 2 wird aufgehoben.“

5. Die bisherige Nummern 9 bis 22 werden die Nummern 11 bis 24.

II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Nummer 8“ durch die Wörter „Nummer 2, 9 und 10“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird die Angabe „Nummer 9“ durch die Angabe „Nummer 11“ ersetzt.

Begründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 2)

Die Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum sogenannten Kopftuchverbot an nordrhein-westfälischen Schulen (Beschluss vom 27. Januar 2015 – 1 BvR 471/10 und 1 BvR 1181/10) ist nicht darauf zu beschränken, allein den nichtigen § 57 Absatz 4 Satz 3 (deklaratorisch) aufzuheben. Aus der Nichtigkeit des Satzes 3 und aus der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen einschränkenden verfassungskonformen Auslegung der Sätze 1 und 2 des § 57 Absatz 4 ergeben sich im Interesse der Rechtssicherheit Folgeänderungen bei Fragen des Religionsunterrichts und des Unterrichts an Bekenntnisschulen sowie der Lehrereinstellung.

Aus systematischen Gründen sollen die Sätze 1 und 2 des § 57 Absatz 4 dem § 2 Absatz 8 angefügt werden und damit an die Regelung anknüpfen, dass Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von § 58 ihre Aufgaben unparteilich wahrnehmen.

Zu Absatz 7

Dem § 2 Absatz 7 wird ein neuer Satz vorangestellt, der den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule in diesem Punkt verdeutlichen soll. Wie sich aus Satz 2 ergibt, ist Normadressat des Satzes 1 die Schule. Der hier genannte Freiheitsbegriff ist umfassend und erstreckt sich auch auf die negative Bekenntnisfreiheit.

Zu Absatz 8

Zu den Sätzen 3 und 4

Die Sätze 1 und 2 des § 57 Absatz 4 werden weitgehend unverändert in § 2 Absatz 8 übernommen. Die bisherige Fassung hat an eine abstrakte Gefahr für die Neutralität des Landes oder den Schulfrieden angeknüpft. Das Bundesverfassungsgericht hat sie verfassungskonform dahingehend ausgelegt, dass von einer religiösen Bekundung eine hinreichend konkrete Gefahr für die staatliche Neutralität oder den Schulfrieden ausgehen muss, um ein Verbot zu rechtfertigen. Durch die Streichung der Wörter „geeignet sind“ wird bestimmt, dass es allein auf eine konkrete Gefahr ankommt. Damit wird der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts umfassend Rechnung getragen.

Die Streichung des Attributs „äußere“ dient der Klarstellung. Eine Bekundung ist immer ein von Dritten wahrnehmbares Verhalten.

Zu der Frage, wann eine hinreichend konkrete Gefahr die staatliche Neutralität oder den Schulfrieden beeinträchtigt, hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dies wäre etwa in einer Situation denkbar, in der - insbesondere von älteren Schülern oder Eltern - über die Frage des richtigen religiösen Verhaltens sehr kontroverse Positionen mit Nachdruck vertreten und in einer Weise in die Schule hineingetragen würden, welche die schulischen Abläufe und die Erfüllung des staatlichen Erziehungsauftrags ernsthaft beeinträchtigte, sofern die Sichtbarkeit religiöser Überzeugungen und Bekleidungspraktiken diesen Konflikt erzeugte oder schürte. Bei Vorliegen einer solchermaßen begründeten hinreichend konkreten Gefahr sei es den grundrechtsberechtigten Pädagoginnen und Pädagogen mit Rücksicht auf alle in Re-de und gegebenenfalls in Widerstreit stehenden Verfassungsgüter zumutbar, von der Befolgung eines nachvollziehbar als verpflichtend empfundenen religiösen Bedeckungsgebots Abstand zu nehmen, um eine geordnete, insbesondere die Grundrechte der Schüler und Eltern sowie das staatliche Neutralitätsgebot wahrende Erfüllung des staatlichen Erziehungsauftrags sicherzustellen. Aber auch dann werde die Dienstbehörde im Interesse des Grundrechtsschutzes der Betroffenen

zunächst eine anderweitige pädagogische Verwendungsmöglichkeit mit in Betracht zu ziehen haben (BVerfG a.a.O. Rdn. 113).

Für die Annahme einer konkreten Gefährdung des Schulfriedens sind immer die Umstände des Einzelfalls entscheidend; eine abstrakte Definition ist nicht möglich. So wurden in der Rechtsprechung Störungen des Schulfriedens etwa in Fällen angenommen, in denen „teilweise sehr heftige Konflikte“ - begleitet von Mobbing, Beleidigung, Bedrohung und sexistischer Diskriminierung - in der Schule ausgetragen wurden (vgl. BVerwG, Urteil vom 30.11.2011, 6 C 20/10, Juris, Rn. 44) oder in denen „erhebliche Spannungen“ zwischen einer Lehrkraft und der Schulleitung eine nachhaltige Störung des Dienstbetriebs bewirkt haben (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 24.01.2011, 6 A 382/09, Juris, Rn. 10).

Treten in einer Schule Konflikte auf, die eine Gefährdung des Schulfriedens erkennen lassen, werden die Schulen im weiteren Verfahren unterstützt. Die Schulleitung kann und soll ihr Vorgehen - ggf. nach interner Beratung - zunächst mit der oberen Schulaufsichtsbehörde abstimmen. Erforderliche arbeits- oder dienstrechtliche Maßnahmen kann nur die zuständige Schulaufsichtsbehörde - und nicht die Schulleiterin oder der Schulleiter - treffen (vgl. Verordnung über beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums, BASS 10-32 Nr. 44). In Zweifelsfällen soll auch die oberste Schulaufsichtsbehörde eingebunden werden.

Zu Satz 5

Unter Zugrundelegung der aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts umformulierten Sätze 3 und 4 ist die bisher in § 57 Absatz 4 Satz 4 geregelte Ausnahme für den Religionsunterricht und die Bekenntnisschulen so nicht länger haltbar. Der Satz wird daher neu gefasst und ebenfalls dem § 2 Absatz 8 angefügt. Die Neufassung trägt den Besonderheiten des Religionsunterrichts und der Bekenntnisschulen Rechnung. Sie bringt zum Ausdruck, dass für die Beurteilung der Frage, wann eine hinreichend konkrete Gefahr für die staatliche Neutralität oder den Schulfrieden anzunehmen ist, im Religionsunterricht und in Bekenntnisschulen andere Maßstäbe gelten als in den übrigen Fächern und in Gemeinschaftsschulen. Bei jeder Einzelfallentscheidung müssen im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit auch die Besonderheiten des Religionsunterrichts oder der Bekenntnisschulen einbezogen werden.

Aufgabe des Religionsunterrichts ist die Bildung und Erziehung im Glauben, aber nicht eine Erziehung zum Glauben. Aufgrund dessen bietet er einen größeren Raum für die Bekundung religiöser Überzeugungen als andere Fächer.

Zu Absatz 12

Ersatzschulen sind nicht zur staatlichen Neutralität verpflichtet, die das Schulgesetz den öffentlichen Schulen auferlegt. Aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Privatschulfreiheit sind sie berechtigt, sich eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung zu geben (§ 101 Absatz 3).

Zu Nummer 2

Folgeänderungen.

Zu Nummer 3 (§ 57)

Die geänderte Nummerierung ist eine Folgeänderung.

Zu Absatz 4

§ 57 Absatz 4 ist aufzuheben, weil die Sätze 1 und 2 sowie der neu gefasste Satz 4 in § 2 Absatz 8 übernommen werden (siehe Begründung zu § 2 Absatz 8).

Zu Absatz 6

Die bisherige Vorschrift zum Lehrereinstellungsverfahren läuft angesichts der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen einschränkenden Auslegung des § 57 Absatz 4 Satz 1 und 2 leer und ist daher aufzuheben. Im Übrigen werden Einstellungsentscheidungen auf der Grundlage von § 9 Beamtenstatusgesetz nach Eignung, Leistung und Befähigung getroffen.

Zu Nummer 4 (§ 58)

Aufgrund der Aufhebung von § 57 Absatz 4 und 6 ist auch der Verweis in § 58 Satz 2 aufzuheben (redaktionelle Änderung).

Zu Nummer 5

Folgeänderungen.

Zu Artikel 2

Folgeänderungen."

Des Weiteren wurde ein Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegt:

„Das 12. Schulrechtsänderungsgesetz in der Fassung des Änderungsantrags I wird wie folgt geändert:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. § 17a Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Wortlaut werden die folgenden Sätze vorangestellt:

„Der Unterricht wird im Klassenverband und in Kursen erteilt. Andere Unterrichtsformen können für begrenzte Zeit an die Stelle des Unterrichts im Klassenverband und in Kursen treten.“

b) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„In den Klassen 5 und 6 findet der Unterricht in integrierter und binnendifferenzierender Form statt.““

2. Die bisherigen Nummern 4 bis 10 werden die Nummern 5 bis 11.

3. Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 12 und in § 61 Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Absatz“ durch das Wort „Absatzes“ ersetzt.

4. Die bisherigen Nummern 12 bis 15 werden die Nummern 13 bis 16.

5. Die bisherige Nummer 16 wird Nummer 17 und die Angabe „2. Halbsatz“ durch die Angabe „3. Halbsatz“ ersetzt.

6. Die bisherigen Nummern 17 bis 23 werden die Nummern 18 bis 24.

7. Die bisherige Nummer 24 wird Nummer 25 und in § 132c wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „führt,“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Schülerinnen und Schüler in dem Bildungsgang gemäß Absatz 1 werden im Klassenverband mit Schülerinnen und Schülern des Bildungsgangs gemäß § 15 Absatz 1 unterrichtet; hierbei sind Formen innerer und äußerer Differenzierung möglich. § 15 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.“

II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2, 9 und 10“ durch die Wörter „Nummer 2, 10 und 11“ ersetzt.
2. In Artikel 2 Absatz 2 wird die Angabe „Nummer 11“ durch die Angabe „Nummer 12“ ersetzt.

Begründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 17a)

Mit der Änderung des § 17a Absatz 3 wird eine Regelungslücke für die Schulform Sekundarschule geschlossen. Das Schulgesetz enthält für die übrigen Schulformen der Sekundarstufe I oder mit Sekundarstufe I in § 14 bis § 17 bereits jetzt die Möglichkeit, dass andere Unterrichtsformen für begrenzte Zeit an die Stelle des Unterrichts im Klassenverband und in Kursen treten können. Durch die Änderung des § 17a Absatz 3 wird die Schulform Sekundarschule mit den übrigen Schulformen gleichgestellt. Infolge der neuen Sätze 1 und 2 ist der folgende Satz 3 ohne inhaltliche Änderung redaktionell anzupassen.

Eine begrenzte Flexibilisierung der Unterrichtsformen analog der Regelung für die übrigen Schulformen ist für die Sekundarschule auch vor dem Hintergrund in besonderem Maße erforderlich, dass es sich um eine Schulform handelt, mit der auch häufig mehrere Kommunen gemeinsam ein wohnortnahes Schulangebot der Sekundarstufe I im ländlichen Raum sichern. Entsprechend verfügen diese Schulen häufiger über Teilstandorte.

Die Bildungskonferenz des Landes Nordrhein-Westfalen hat hierzu am 28. November 2014 folgende Empfehlung ausgesprochen:

„4. Empfehlung: Pädagogisch sinnvolle und organisatorisch machbare Schulangebote (Teilstandorte) gewährleisten

Es müssen Lösungen erarbeitet werden, wie den personellen und pädagogischen Fragestellungen und Herausforderungen von Teilstandorten begegnet werden kann.“

Durch eine zeitlich begrenzte Flexibilisierung von Unterrichtsformen werden die Gestaltungsspielräume auch an kleinen Schulstandorten erweitert. Die Gesetzesänderung leistet damit auch einen ersten Beitrag zur Umsetzung der Empfehlung der Bildungskonferenz.

Zu Nummer 2

Folgeänderungen.

Zu Nummer 3 (§ 61)

Die geänderte Nummerierung ist eine Folgeänderung. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 4

Folgeänderungen.

Zu Nummer 5 (§ 100)

Folgeänderung und redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 6

Folgeänderungen.

Zu Nummer 7 (§ 132c)

Mit der Änderung des Gesetzesentwurfs durch die Einfügung des Wortes „insbesondere“ in Absatz 1 wird der Gestaltungsspielraum der Kommunen als Schulträger erweitert. Ausgehend von der Zielsetzung, Bildungsverläufe zu sichern und geeignete Anschlussangebote zur Verfügung zu stellen, wird

das Bedürfnis für die Einrichtung eines Bildungsgangs der Hauptschule ab Klasse 7 an einer Realschule meistens dann entstehen, wenn eine öffentliche Hauptschule in der Gemeinde oder im Gebiet des Schulträgers im Sinne des § 78 Absatz 8 nicht vorhanden ist. Darüber hinaus kann je nach Ausprägung der örtlichen und regionalen Schullandschaft trotz eines noch vorhandenen Hauptschulangebotes auch in anderen Fällen die Einrichtung eines Hauptschulbildungsganges an einer Realschule erforderlich werden, um wohnungsnaher Anschlussangebote zu gewährleisten. Das kann etwa der Fall sein, wenn in Randlagen in Großstädten oder aufgrund topographischer Gegebenheiten in Flächenkommunen ein Hauptschulangebot nur schwer erreichbar ist.

Die Einrichtung des Bildungsgangs ist eine Änderung der Schule nach § 81 Absatz 2. Das bedeutet, dass sie der Genehmigung der oberen Schulaufsicht bedarf. Wie bei anderen schulorganisatorischen Entscheidungen ist dazu ein Beschluss des Schulträgers erforderlich, der der oberen Schulaufsichtsbehörde gemäß § 81 Absatz 3 zur Genehmigung vorzulegen ist. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind. Dazu gehört auch, dass die Schule (durch Beschluss der Schulkonferenz - § 65 Absatz 2 Nummer 22) vorher gemäß § 76 Absatz 1 Satz 2 beteiligt worden ist. Die Initiative kann dabei auch auf der Grundlage eines pädagogischen Konzepts von der Schule oder der Schulaufsichtsbehörde ausgehen.

Die Neufassung des Absatzes 2 dient der Klarstellung.

Zu Artikel 2

Folgeänderungen.“

D Abstimmung

- Mitberatung

Der mitberatende Hauptausschuss hat sich in seiner Sitzung am 11. Juni 2015 letztmalig mit dem Gesetzentwurf beschäftigt und beschlossen, hierzu vor dem Hintergrund avisierte Änderungsanträge kein Votum abzugeben.

In seiner Sitzung am 10. Juni 2015 hat der mitberatende Integrationsausschuss entschieden, den Gesetzentwurf mit keinem Votum zu belegen, da Änderungsanträge avisiert wurden.

- Federführung

Der von den Fraktionen der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der PIRATEN-Fraktion vorgelegte Änderungsantrag zum Gesetzentwurf wurde im Ausschuss für Schule und Weiterbildung am 17. Juni 2015 mit den Stimmen der einbringenden Fraktionen angenommen. Die Fraktion der FDP votierte negativ.

Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU sowie der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde mit den Stimmen der einbringenden Fraktionen und der PIRATEN-Fraktion angenommen. Die Fraktion der FDP enthielt sich.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde anschließend in der so geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Ablehnung durch die Fraktion der FDP angenommen. Die PIRATEN-Fraktion enthielt sich.

Wolfgang Große Brömer
- Vorsitzender -